

137 C 10/15

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

[REDACTED]

50859 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

50672 Köln,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - einen Betrag in Höhe von 700,00 EUR. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten. Dies umfasst auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung muss bis spätestens 19.03.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden

Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 956,00 EUR festgesetzt.

Köln, 04.03.2015

Amtsgericht

[REDACTED]
Richter

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin

